

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Corona-Sonderzahlung

(1) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird eine einmalige Sonderzahlung gewährt für:

1. Berechtigte nach § 1 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie der Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10,
2. Praktikantinnen und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes und
3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 21a des Juristenausbildungsgesetzes.

Die Corona-Sonderzahlung wird bis zum 31. März 2022 ausbezahlt.

(2) Die Höhe der Sonderzahlung für die nach Absatz 1 Berechtigten beträgt

1. 1 300 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen,
2. 650 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie für Berechtigte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3.

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und

2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Bezüge aus diesem Dienstverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bestanden hat.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 6 Absatz 1 und § 7 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Sofern das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 vollständig ruht, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens heranzuziehen sind. Die Zahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 7 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

(4) Die Corona-Sonderzahlung gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 Satz 1 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Für die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung in der zu beanspruchenden Höhe gelten die Vorgaben für die vorbehaltliche Zahlung von Besoldungsabschlägen gemäß § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. März 2022

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue**

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 15. März 2022

Aufgrund

- des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GVOBl. M-V S. 643),
- des § 7 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes und
- des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

in Verbindung mit

- § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079),

verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 867) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erster und zweiter Halbsatz werden wie folgt gefasst:

„Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es erfolgt für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt.“

d) Absatz 6 Satz 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester in der Zeit vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester in der Zeit vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen). Auf die Folgen der Nichtteilnahme

* Ändert VO vom 13. Dezember 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 30 - 1

ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt werden (Ausschlussfristen):

1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli;

Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 20. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester bis zum 20. Juli.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Studiengang Medizin für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten tätig zu werden: 7,8 Prozent.“

5. § 9 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar und für das Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“

6. § 11 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.

(2) Die nach Maßgabe des Landesrechts für die Vergabe der Studienplätze in der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Stelle teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) mit, wen sie für die Studienplätze je Hochschule benennt, die Bewerberinnen und Bewerbern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorbehalten sind, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten tätig zu werden.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.“

9. § 21 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.“

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 gelten folgende Maßgaben:

1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,
2. für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden,
3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrages sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und die sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden,
4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrages sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden,
5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrags keine Anwendung.

(2) § 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zulassungsantrag muss im Örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit die Hochschulen am DoSV teilnehmen, geben sie die Ranglisten im DoSV für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar und für das Wintersemester bis spätestens 15. August frei.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 35 Absatz 3 wird gestrichen.

14. In Anlage 6 werden jeweils hinter dem Wort „Orthoptist/in“ die Wörter „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. März 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe*

Vom 20. Dezember 2021

Im Rahmen seiner Sitzung am 18. Dezember 2021 hat der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsrat beschließt hiermit, den vom damaligen Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg auf seiner Sitzung am 28. November 2014 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg wie folgt zu ändern:

In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle durch folgende neue Tabelle ersetzt:

	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Absatz 2 Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg)	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich)
Stufe	Beträge in Euro	Beträge in Euro
1	40.000 bis 47.499	96
2	47.500 bis 59.999	156
3	60.000 bis 72.499	276
4	72.500 bis 84.999	396
5	85.000 bis 97.499	540
6	97.500 bis 109.999	696
7	110.000 bis 134.999	840
8	135.000 bis 159.999	1.200
9	160.000 bis 184.999	1.560
10	185.000 bis 209.999	1.860
11	210.000 bis 259.999	2.220
12	260.000 bis 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

2. Dieser Änderungsbeschluss tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Dieser Änderungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt zu machen.
4. Die Wirksamkeit des vorstehenden Beschlusses über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg vom 28. November 2014 steht zudem unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die staatlichen Stellen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit genehmigt.

Hamburg, den 20. Dezember 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
– Erzbischof von Hamburg –

* Ändert KiStB vom 28. November 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6195 - 8

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses des Erzbistums Hamburg (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i. d. F. vom 20.12.2021

Vom 2. März 2022

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Der Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Hamburg i. d. F. vom 20. Dezember 2021 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Ulrich Pohl

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Sechste Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung*

Vom 25. Februar 2022

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 4. März 2022 S. 26.

* Ändert VO vom 2. Juni 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 33